



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn Jörg Mitzlaff
Geschäftsführer der
openPetition gGmbH
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

25.05.2022
KI.0539.18

Abschaffung der Liste für „Kampfhunde“ Petition vom 02.03.2022

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat Ihre
Petition in der öffentlichen Sitzung vom 18.05.2022 beraten und beschlossen,

**die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu
betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Land-
tag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eingeholt. Das Staats-
ministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass
Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht ent-
sprochen werden sollte.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss
die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Mög-
lichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist
zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Ulrich

Anlage
1 Stellungnahme

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262438
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
KI.0539.18
03.03.2022

Unser Zeichen
C2-2116-6-45

Bearbeiterin
Frau Stiegler

München
08.03.2022

Telefon / - Fax
089 2192-2227 / -12227

Zimmer
329A

E-Mail
stmi.polizeirecht@polizei.bayern.de

Petition des Herrn Jörg Mitzlaff, Geschäftsführer von openPetition in 10405 Berlin vom 02.03.2022 betreffend Abschaffung der Liste für „Kampf- hunde“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit der Eingabe begehrt der Petent eine Änderung der Kampfhundevorschriften dahingehend, die Rasselisten im Freistaat Bayern abzuschaffen.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Im Freistaat Bayern regeln Art. 18, 37 und 37a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und die Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (sogenannte Kampfhundeverordnung) die Haltung von Hunden und Kampfhunden.

Nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG ist für die Haltung eines Kampfhundes die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. An die Erteilung dieser Erlaubnis hat der Gesetzgeber strenge Anforderungen gestellt. Welcher Hund ein Kampfhund ist, richtet sich nach der sogenannten Kampfhundeverordnung, deren Rechtsgrundlage Art. 37 Abs.1 Satz 2 Halbsatz 2 LStVG ist.

Diese Verordnung bestimmt in § 1 Abs. 1 fünf Rassen und Gruppen von Hunden, bei welchen (und deren Kreuzungen mit anderen Hunden) die Kampfhundeeigenschaft unwiderlegbar vermutet wird. Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung genannten Rassen, deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, ist hingegen die Kampfhundeeigenschaft widerlegbar. Ergänzend zu dieser rassespezifischen Einstufung erlaubt § 1 Abs. 3 der Verordnung die Einordnung eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aufgrund seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit.

In die Verordnung wurden dabei die Hunderassen aufgenommen, bei welchen eine Anlage zu gesteigerter Aggressivität gegenüber Menschen und anderen Tieren vorhanden ist und die zugleich aufgrund ihrer Körpergröße und ihrer Beißkraft ein gewisses Gefahrenpotenzial darstellen können.

Insgesamt ist anzumerken, dass die immer wieder vorkommenden Beißvorfälle die Notwendigkeit belegen, insbesondere solche Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, einer strengen Regelung zu unterwerfen, auch wenn es sein mag, dass erst aus dem Zusammenwirken von Haltungs-, Erziehungsdefiziten und genetischer Disposition des Tieres die Aggressivität sich in eine Gefährdung oder gar Schädigung von Menschen niederschlägt. Gerade weil immer wieder Hundehalter mit ihren Tieren überfordert sind oder weil bestimmte Rassen aufgrund ihrer Physiognomie zur Einschüchterung und Erpressung missbraucht werden könnten, muss der Umgang mit Hunderassen, die besonders aggressiv sind oder dies werden können, geregelt werden.

Hierbei ist es zwar zutreffend, dass die gelisteten Hunderassen die Beißstatistiken nicht anführen. Dies ist allerdings logische Folge der restriktiven Regelungslage für diese Hunde, wodurch die Bestandszahlen zurückgegangen sind. Natürlich sind auch andere als die auf der Liste stehenden Rassen an Beißvorfällen beteiligt. Aber bereits jetzt können auch bei sonstigen gefährlichen Hunden, die nicht gelistet sind, auf Grundlage des bestehenden Rechts besondere Anforderungen an den Halter und die Haltung gestellt werden.

Die gewählte und in Art. 37 LStVG angelegte Regelungstechnik stößt auch aus verfassungsrechtlicher Sicht auf keine Bedenken. Die bayerischen Gerichte haben bereits mehrfach und auch in jüngerer Vergangenheit die Verfassungsmäßigkeit

sowohl des Art. 37 LStVG, als auch der hierauf gestützten Verordnung bestätigt. So hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof bereits in seinen Entscheidungen vom 12. Oktober 1994 (Vf. 16-VII-92, Vf. 5-VII-93) und vom 15. Juli 2004 (Vf. 1-VII-03) die Verfassungsmäßigkeit der Kampfhundeverordnung ausdrücklich bestätigt. Die Anknüpfung an rassespezifische Merkmale sei verfassungsgemäß. Eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit könne sich nicht nur aufgrund von Zucht und Ausbildung, sondern auch aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse ergeben. Auch das Bundesverfassungsgericht hält es für mit dem Grundgesetz vereinbar, bei der Beurteilung der Gefährlichkeit von Hunden an die Rassezugehörigkeit anzuknüpfen (vgl. Beschluss vom 16. März 2004, 1 BvR 550/02). Schließlich hat auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 26. September 2012 (Az. 4 B 12.1389) die Zulässigkeit der Rasseliste bestätigt und ist dabei auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse eingegangen.

Neben Bayern haben auch der überwiegende Teil der übrigen Bundesländer ihre Hundehaltungsvorschriften über Rasselisten geregelt. Auch das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz des Bundes beinhaltet eine Rasseliste.

Die bestehenden Regelungen berücksichtigen die Interessen der Allgemeinheit zum Schutz vor gefährlichen Hunden sowie die berechtigten Interessen der Tierhalter und des Tierschutzes gleichermaßen. Sie sind ausgewogen und haben sich in der Praxis bewährt.

Die Forderung nach einer Abschaffung der Rasseliste war in der Vergangenheit bereits mehrfach Gegenstand von Landtagspetitionen. Diese wurden jeweils unter Hinweis auf oben dargestellten Tenor diskutiert und für erledigt erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär